

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 251.

Sonntag den 8. September.

1850.

Landtagsverhandlungen.

Sechszehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 6. September.

Die heutige Registrande enthielt zwei Berichte der Finanzdeputation über einzelne Abtheilungen des Budgets. Nachdem der Präsident der Kammer angezeigt, daß der Abg. Unger wegen eines Trauerfalls in seiner Familie — seine Frau ist gestorben — Urlaub auf zwei Tage genommen, bestieg zunächst Abg. Sachse als Referent über einige Differenzpunkte in den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer hinsichtlich des die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffenden Decrets die Rednerbühne. Die Verschiedenheiten bezogen sich auf §. 2, wo die erste Kammer eine formelle Aenderung in dem Kastenschen Antrag beschlossen, in Folge dessen auf den letzten Satz von §. 1, dessen Wegfall die Regierung, weil er durch den Kastenschen Antrag überflüssig geworden, vorgeschlagen, auf §. 3, in welchem die erste Kammer folgenden vom Bürgermeister Hennig beantragten Zusatz angenommen: „Sollten noch andere Spielkarten, als die hier bezeichneten Arten, in Gebrauch kommen, so sind sie dem zweiten Stempelsatz unterworfen,“ und auf §. 10, dem die erste Kammer eine veränderte Fassung gegeben. In sämtlichen Punkten trat die Kammer ohne Weiteres den Beschlüssen der jenseitigen bei. Dasselbe geschah in Betreff des Separatvotums des Abg. Sachse, der bekanntlich im Gegensatz zur Stempelsteuer eine progressive Erbschaftsteuer empfohlen hatte und dessen Gutachten auf den Vorschlag Scheibners der Regierung zur Prüfung und Erwägung empfohlen worden war. Dieses Votum hatte in der ersten Kammer sehr lebhaften Widerspruch erfahren, in dessen Folge der Abg. Sachse seinen Vorschlag, der, wie er sich ausdrückte, in der jenseitigen Kammer zum Theil sehr „flache Angriffe“ erlitten, während er die Beachtung scharfsinniger Männer gefunden, fallen ließ und sich dem Beschlusse der ersten Kammer zu fügen erklärte, um Weiterungen zu vermeiden. Regierungskommissär Dpelt gab die Versicherung, daß der Zweck des Separatvotums auch ohne Annahme des Scheibnerschen Antrags erreicht sei, da die Regierung allerdings das in jenem gebotene „reiche Material“ in Erwägung ziehen werde. Somit erledigten sich alle Differenzpunkte, die zwischen den beiden Kammern obgewaltet hatten, und man konnte nach kurzer Zeit zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen. Secretair Scheibner erstattete im Auftrage der ersten Deputation Bericht über die allerhöchste Verordnung vom 3. Juni, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, über welche, wie unsere Leser wissen, bereits in der ersten Kammer berathen und Beschluß gefaßt worden, weshalb die heutige Verhandlung ohne wesentliche Discussion zu Ende geführt wurde. Der Bericht sagt in seinem Eingange, daß das Gesetz vom 14. Nov. 1848, dessen Verfasser, nach den zu dem Entwurfe gegebenen Motiven zu urtheilen, selbst eine gewisse Vorahnung des Mißbrauchs des durch dasselbe gewährleisteten Rechts gehabt und den Entwurf nicht ohne Bedenken den damaligen Ständen vorgelegt zu haben scheinen, unter dem Einflusse großer politischer Erregtheit im deutschen Volke berathen und erlassen worden sei. Die ihm eigenthümliche Bestimmung, nach welcher die Polizei der Cognition bei Ausübung des gestatteten Rechts sich zu enthalten verpflichtet gewesen, habe zur Folge gehabt, daß die politischen Vereine und Versammlungen, besonders auch in Gemeinschaft mit einer zügellosen Presse, sich beinahe aller öffentlichen Verhältnisse bemächtigten, Aufregung und Zwietracht hervorriefen und zum Theil auf den Umsturz des Bestehenden hin-

arbeiteten. Das Vereinswesen habe, wie auch die erste Kammer anerkannt, dazu sehr viel, vielleicht das Meiste beigetragen. Auch nach dieser Zeit sei die Wirksamkeit der Vereine von der Art gewesen, daß eine kräftige Regierung nicht habe unthätig bleiben können. Und so habe die Staatsregierung gleichzeitig mit der Verordnung vom 3. Juni über die Presse auch eine solche über das Vereins- und Versammlungsrecht erlassen und dieselbe den Ständen mittelst Decrets vom 19. vorigen Monats zu nachträglicher Genehmigung zugesertigt. Auf Grund der angeführten Umstände rath die Deputation: „die zweite Kammer wolle dem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse, die nachträgliche Genehmigung zu der erwähnten Verordnung zu ertheilen, beitreten.“ Zur allgemeinen Besprechung nahmen nur Haberkorn, v. Eriegern und Mogk das Wort, deren Bemerkungen der Referent noch Einiges hinzufügte. Der Erstgenannte stellte die Frage, ob der Erlaß der Verordnung nothwendig gewesen, als eine htn, über die sich rechten lasse; aber erklären müsse er, daß er ihr nicht in allen Punkten seine Zustimmung geben könne, und er behalte sich Anträge bei den einzelnen Paragraphen vor, über die wohl eine specielle Debatte zulässig sein werde. Die Richtigkeit dieser letztern Ansicht bestätigte das Deputationsmitglied v. Eriegern, worauf Mogk seine Rede mit der Klage begann, daß wieder eine Errungenschaft nach den Umständen modificirt werden müsse. Bei dem großen und bedauerlichen Mißbrauche des Vereins- und Versammlungsrechts müsse jeder wahre Vaterlandsfreund eine Regulirung desselben erwarten. Daß der Mißbrauch geschehen, habe seinen Grund in der jahrelangen Borenthaltung dieses Rechts. Jetzt aber sei auf die unnatürliche Anspannung eine natürliche Abspannung gefolgt, und da sollte man wohl meinen, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ausreichen. Er werde nun zwar mit der Deputation stimmen, könne aber den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Zahl der Fälle nicht durch Anträge vermehrt werden möchte, um das Mißtrauen der demokratischen Partei nicht noch mehr rege zu machen, welche ohnehin schon geneigt sei, jedwede Regierungshandlung für reactionär zu halten. Nachdem hierauf der Referent versichert, daß die Deputation keineswegs reactionäre Absichten, sondern nur eine Regelung des genannten Rechts im Sinne gehabt, wurde der obenangeführte Antrag gegen 5 Stimmen angenommen. Hierauf folgte die Berathung der einzelnen Paragraphen, über welche wir uns so kürzer fassen können, als wir voraussetzen dürfen, daß unsern Lesern die über denselben Gegenstand in der ersten Kammer gepflogenen Verhandlungen noch im Gedächtniß sind. §. 1 wird nach der Fassung der ersten Kammer genehmigt. Bei §. 2 beantragt die Deputation nebst einer kleinen Modification in der Form, „in der ständischen Schrift bei der Staatsregierung auf Erlassung entsprechender Ausführungsbestimmungen anzutragen“, da es wünschenswerth sei, den Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten“ mit einem andern bestimmteren zu vertauschen. Gegen 1 Stimme angenommen. §. 3 wird auf den Vorschlag der Deputation in folgender Fassung: „Zur Berufung von Versammlungen sind nur diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze politischer Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Ortes befinden, in dessen Gemeindebezirk die Versammlung gehalten werden soll,“ eben so wie §. 4 einstimmig angenommen. §. 5 lautet in der Vorlage: „Versammlungen, deren Zweck es ist, zu Gesezübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern, oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.“ Hier erhob sich von mehreren Seiten (Haberkorn, Rittner) Widerspruch gegen die gesperrt ge-